



Yves Mersch
Mitglied des Direktoriums

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/6295

An
Frau Barbara Ostmeier
Vorsitzende des Innen- und Rechtsausschusses
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Innenausschuss@landtag.ltsh.de

16. Juni 2016

Ersuchen des Schleswig-Holsteinischen Landtags um eine Stellungnahme der EZB zu einem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes von Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Frau Ostermeier,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 20. Mai 2016, in dem um eine Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes von Schleswig-Holstein ersucht wird.

Nach sorgfältiger Prüfung des Gesetzentwurfs hat sich die EZB in vorliegendem Fall gegen die Abgabe einer Stellungnahme entschieden. Diese Entscheidung beruht auf dem Verständnis, dass der Gesetzentwurf lediglich eine Bestimmung enthält, die speziell die Insolvenzunfähigkeit der Investitionsbank Schleswig Holstein (IB.SH) vorsieht und deren rechtliche Wirkung darin besteht, zu gewährleisten, dass die von der IB.SH ausgegebenen Schuldverschreibungen nicht in den Nachrang gegenüber anderen unbesicherten Schuldtiteln fallen und daher weiterhin notenbankfähige Sicherheiten für Kreditgeschäfte des Eurosystem bleiben. Folglich ist die IB.SH der einzige Adressat des Gesetzentwurfs, was ein Hinweis darauf ist, dass der Gesetzentwurf keine Regeln für eine unbestimmte Anzahl von Fällen festlegt und sich nicht an eine unbestimmte Anzahl von natürlichen und juristischen Personen richtet und daher keinen wesentlichen Einfluss auf die Stabilität der Finanzinstitute und Finanzmärkte im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 2 Absatz 2 sechster Gedankenstrich der Entscheidung 98/415/EG des Rates vom 29. Juni 1998 über die Anhörung der Europäischen Zentralbank durch die nationalen Behörden zu Entwürfen von Rechtsvorschriften¹ hat. Ferner ist die

¹ ABI. L 189 vom 3.7.1998, S. 42.

Notenbankfähigkeit der IB.SH-Schuldverschreibungen für Kreditgeschäfte des Eurosystems lediglich ein Nebeneffekt des Gesetzentwurfs, da sie sich in erster Linie aus den entsprechenden Bestimmungen des Kreditwesengesetzes² und des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes³ ergibt, zu denen die EZB von den deutschen Behörden bereits gehört wurde (siehe Stellungnahme der Europäischen Zentralbank CON/2015/31). Da der Gesetzentwurf insolvenzrechtliche Sachverhalte betrifft, kann eine Zuständigkeit der EZB auch nicht aufgrund der sekundären Auswirkungen einer Insolvenzrechtsreform auf die Notenbankfähigkeit von Sicherheiten, die von einem Unternehmen im Rahmen der geldpolitischen Geschäfte des Eurosystem ausgegeben wurden, hergeleitet werden.

Da der Gesetzentwurf nicht in den Zuständigkeitsbereich der EZB gemäß der Entscheidung 98/415/EG des Rates fällt und sich insbesondere in seiner Folge keine Auswirkungen auf die Finanzstabilität ergeben, gibt die EZB keine Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf ab.

Die EZB bedankt sich für die Übersendung des Gesetzentwurfs und die Möglichkeit hierzu Stellung zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen



² § 46f Kreditwesengesetz – KWG.

³ § 97 Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – SAG.